

kriens

Anordnung

Gemeindeabstimmung vom 19. Mai 2019

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 21. Februar 2019

betreffend

- Gemeindeinitiative "Bezahlbarer Wohnraum – für ein lebenswertes Kriens"

beschliesst

1. Am **Sonntag, 19. Mai 2019** findet in der Stadt Kriens aufgrund des obligatorischen Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend Gemeindeinitiative "Bezahlbarer Wohnraum – für ein lebenswertes Kriens" statt.
2. Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeinitiative "Bezahlbarer Wohnraum – für ein lebenswertes Kriens" lautet:

Wollen Sie die Gemeindeinitiative "Bezahlbarer Wohnraum – für ein lebenswertes Kriens" annehmen?
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvent für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 26. April 2019 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 14. Mai 2019 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 14. Mai 2019, um 18.00 Uhr (Schalterschluss bei den Einwohnerservice um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.



8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, den Einwohnerservice, dem Ressort Präsidialdienste Kriens sowie dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Kriens, 13. März 2019

Stadtrat Kriens